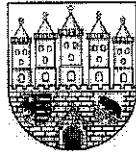


**STADT
ZERBST/ANHALT**



Der Bürgermeister

**Allgemeine Hausordnung – Grundschule Astrid Lindgren
Zerbst/Anhalt**

**§ 1
Schulbesuch**

Jeder Schüler/-in ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Einzelheiten regeln das Schulgesetz, die Schulbesuchsverordnung und interne Regelungen.

**§ 2
Verhalten bei Krankheit**

Bei Krankheit eines Schülers bzw. einer Schülerin ist die Schule am 1.Tag der Verhinderung telefonisch, elektronisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden. Termine beim Arzt sind im Regelfall in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

**§ 3
Beurlaubung**

Liegen dringende Gründe vor, kann ein/e Schüler/-in vom Unterricht beurlaubt werden.

Es können beurlauben:

- der/die Klassenlehrer/-in für die Dauer bis zu 2 Tagen
 - die Schulleiterin bzw. das Landesschulamt für längere Zeiträume.
- Die Dringlichkeit der Beurlaubung sollte rechtzeitig (1 Woche) vorher schriftlich begründet werden.

**§4
Verletzung Schulbesuchspflicht**

Die schuldhafte Verletzung der Schulbesuchspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

**§ 5
Unterrichtsfreistellung**

Schüler/-innen können aufgrund eines ärztlichen Attests/Gutachtens teilweise oder ganz vom Sportunterricht freigestellt werden.

**§ 6
Personenbezogene Änderungen**

Änderungen der Personalien sind umgehend mitzuteilen.

**§ 7
Unterrichtszeiten**

Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor der Einschulung ausgehändigt.

**§ 8
Handys und andere elektronische Geräte**

Handys sind in der Grundschule verboten. Soll während des Schulwegs telefoniert werden, muss das Gerät vor dem Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet in die Schultasche gelegt werden. Es wird keine Versicherungsschutz übernommen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte bei der Schulleitung hinterlegt.

**§ 9
Ordnung und Sauberkeit**

Alles, was den Schulbetrieb und den Schulfrieden stört, ist zu unterlassen. Der Ordnungsdienst der einzelnen Klassen hat nach jeder Unterrichtsstunde die Tafel zu säubern und die Sauberkeit im Klassenzimmer zu kontrollieren. Jede/-r Schüler/-in ist dafür verantwortlich, dass er/sie seinen/ihren Platz sauber hinterlässt und am Ende der letzten Unterrichtsstunde den Stuhl hochstellt.

Für Abfälle und Wertstoffe sind die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.

Schule und Schulgelände sind sauber zu halten. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Der Konsum von alkoholischen Getränken im Schulbereich ist nicht gestattet.
Für besondere Schulveranstaltungen kann der Schulleiter in Absprache mit dem Förderverein zur Einschulung beim Sektverkauf Ausnahmen zulassen.

Um Diebstähle zu vermeiden, sollen keine unnötigen Wertgegenstände und größere Geldbeträge in die Schule mitgebracht werden.

Bekanntmachungen aller Art müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

§ 10

Versicherung und Haftung

Jede/-r Schüler/-in ist während der Unterrichtszeit, bei angekündigten Schulveranstaltungen und auf dem direkten Schulweg gegen Unfälle versichert.
Das Schulgelände darf von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende nicht verlassen werden, da sonst der Versicherungsschutz erlischt.

Lehr- und Lernmittel, Schulgebäude und Einrichtung sind so zu benutzen, dass unnötige Ausgaben vermieden werden. Bei mutwilliger Beschädigung von Schuleigentum muss der/die Verursacher/-in für den Schaden aufkommen.

§ 11

Verhalten im Gefahrenfall/Unfälle

Der Flucht- und Rettungsplan, der im Schulgebäude verteilt ausgehängt ist, ist zur Kenntnis zu nehmen und im Gefahrenfall zu befolgen.

Mängel oder Gefahrenquellen, die möglicherweise zu Unfällen führen können, müssen sofort der Schulleitung gemeldet werden.

Der/die Klassenlehrer/-in belehrt zu Beginn eines Schuljahres seine/ihre Klasse über das richtige Verhalten im Gefahrenfall. Die Schüler/-innen müssen sich im Gefahrenfall an diese Richtlinien halten.

Den Weisungen der Schulleitung, der Lehrer/-innen und der Hausmeister ist Folge zu leisten.

Bei Brand- und Katastrophenalarm gelten die Weisungen der in diesem Fall Zuständigen (z.B. Feuerwehr oder Polizei).

§ 12
Verhalten im Sportunterricht

Das Tragen von Schmuck im Sportunterricht ist nicht gestattet. Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen, die eine abriebfeste Sohle besitzen, betreten werden.

§ 13
Hausrecht/Weisungen

Im Auftrag und Dienst des Schulträgers und §26 SchulG LSA übt der/die Schulleiter/in das Hausrecht und die Aufsicht über das gesamte Schulgelände aus. Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Pflege obliegt dem/der Leiter/in das Recht auf Verweisungen, die das Hausrecht, dem Schutz und der Sicherheit der Schüler und Mitarbeiter bewahren. Eltern sollen das Schulgelände nur in dringenden Angelegenheiten und nach Terminabsprache betreten, um den Schulablauf nicht zu stören. Die Anmeldung erfolgt sofort im Sekretariat oder bei der nächsten aufsichtsführenden Person.

Zerbst/Anhalt, den 23.4. 2019



A. Dittmann
Bürgermeister